

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau**

Wirtschaftliche Zumutbarkeit im Denkmalschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Grenzen wirtschaftlicher Zumutbarkeit im Bereich der Denkmalpflege absolut oder relativ definiert sind;
2. inwiefern es bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine Unterscheidung zwischen privaten Eigentümern und juristischen Personen als Eigentümer gibt;
3. wie sich die prozentuale Verteilung der Besitzverhältnisse von Baudenkmalern zwischen Privaten, kirchlichen Institutionen sowie staatlichen Trägern darstellt (nach Anzahl der Baudenkmal absolut sowie nach durchgeführtem/geplantem Sanierungsvolumen);
4. welche Grenzen für eine wirtschaftliche Zumutbarkeit sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie öffentliche Verwaltungen oder staatliche Einrichtungen, wie zum Beispiel den Südwestrundfunk (SWR), absolut und in Relation zum Haushaltsvolumen definiert;
5. inwieweit sie den Unterhalt eines technischen Kulturdenkmals in Höhe von 80.000 Euro für eine Stadt mit einem Haushaltsvolumen von ca. 100.000.000 Euro oder für eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit einem Ertragsvolumen von ca. 1.200.000.000 Euro für wirtschaftlich zumutbar hält;
6. wie sie den Denkmalschutz gerade für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne einer Vorbildfunktion beurteilt;
7. wie sie die Auswirkung für die Denkmalpflege beurteilt, wenn Denkmäler, deren Eigentümer juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, abgerissen werden;

Eingegangen: 12.04.2018/Ausgegeben: 18.08.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. inwieweit ihr Fälle bekannt sind, bei denen Denkmäler, die der staatlichen Bau- last unterfallen, aufgrund der hohen Denkmalschutzaufgaben und den daraus folgenden hohen Kosten nicht mehr gepflegt wurden;
9. inwiefern in den oben genannten Fällen juristische Personen des öffentlichen Rechts das Denkmal übernommen haben;
10. inwieweit die Nutzbarmachung von Gebäuden Grund dafür sein kann, dass es gewisse Befreiungen von Auflagen des Denkmalschutzes gab;
11. inwiefern sich die wirtschaftliche Zumutbarkeit verändert, wenn sich der Zu- stand des Denkmals durch nicht erfolgte Pflege stark verschlechtert hat.

11. 04. 2018

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke,
Dr. Bullinger, Dr. Goll, Keck, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Einzigartige Denkmale zu erhalten, ist laut Website des Wirtschaftsministeriums landespolitische Aufgabe und Verpflichtung. So wird beispielsweise in der Stadt Mühlacker dieses Thema stark diskutiert, da sich Bürgerinnen und Bürger sowie Stadtverwaltung für den Erhalt der Großsenderanlage in Mühlacker aussprechen, wohingegen der Südwestrundfunk den Abriss aus wirtschaftlichen Gründen fordert. Wie stark der finanzielle Aufwand im Zusammenhang mit Denkmalpflege entscheidend ist, soll dieser Antrag klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 Nr. 5-2550.0/48 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

*1. wie die Grenzen wirtschaftlicher Zumutbarkeit im Bereich der Denkmalpflege
absolut oder relativ definiert sind;*

Zu 1.:

Das Denkmalschutzgesetz verpflichtet Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten. Soll ein Kulturdenkmal abgebrochen werden, so kommt es für die rechtliche Beurteilung des Abbruchartrags dabei insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Denkmalerhalts im jeweiligen Einzelfall an.

Die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung eines Kulturdenkmals ist dabei nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung anhand einer vom Denkmaleigentümer vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zu prüfen, bei der die voraussichtlichen Investitions- und Bewirtschaftungskosten den möglichen Nutzungserträgen oder dem Gebrauchswert des Denkmals gegenüberzustellen sind. Grundsätzlich gilt, dass sich das Denkmal wirtschaftlich selbst tragen muss und der Eigentümer nicht verpflichtet werden kann, sein sonstiges Vermögen zum Denkmalerhalt einzusetzen. Dieses Vorgehen entspricht der bundesweit üblichen Verwaltungspraxis bei der Bescheidung von denkmalrechtlichen Abbrucharträgen.

Die Grenze der Zumutbarkeit des Denkmalerhalts hängt somit stets von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

2. inwiefern es bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine Unterscheidung zwischen privaten Eigentümern und juristischen Personen als Eigentümer gibt;

Zu 2.:

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Denkmalerhalts ist es grundsätzlich unerheblich, ob sich das jeweilige Kulturdenkmal im Eigentum einer natürlichen oder einer juristischen Person befindet. Zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts siehe Antwort zu den Fragen 4 und 5.

3. wie sich die prozentuale Verteilung der Besitzverhältnisse von Baudenkmalern zwischen Privaten, kirchlichen Institutionen sowie staatlichen Trägern darstellt (nach Anzahl der Baudenkmal absolut sowie nach durchgeführtem/geplantem Sanierungsvolumen);

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die prozentuale Verteilung von Baudenkmalen in privatem, kirchlichem oder kommunalem Besitz oder über die bei diesen Gebäuden geplanten bzw. durchgeführten Sanierungsarbeiten vor. Die Landesdenkmalpflege erfasst lediglich diejenigen Sanierungsmaßnahmen an privaten, kirchlichen und kommunalen Kulturdenkmalen, die im Rahmen des landeseigenen Denkmalförderprogramms bezuschusst worden sind. Da für die Denkmalförderung allein die Eigentumsverhältnisse relevant sind und zudem jährlich nur ein Bruchteil der landesweit rund 90.000 Bau- und Kunstdenkmale in das Förderprogramm aufgenommen wird, liegen auch diesbezüglich keine belastbaren Zahlen zu Besitzverhältnissen oder Sanierungsvolumina vor.

Im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befinden sich derzeit über 2.000 denkmalgeschützte Gebäude. Für bauliche Aufwendungen an diesen Gebäuden verausgabt das Land im Durchschnitt jährlich rund 125 Mio. Euro.

4. welche Grenzen für eine wirtschaftliche Zumutbarkeit sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie öffentliche Verwaltungen oder staatliche Einrichtungen, wie zum Beispiel den Südwestrundfunk (SWR), absolut und in Relation zum Haushaltsvolumen definiert;

5. inwieweit sie den Unterhalt eines technischen Kulturdenkmals in Höhe von 80.000 Euro für eine Stadt mit einem Haushaltsvolumen von ca. 100.000.000 Euro oder für eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit einem Ertragsvolumen von ca. 1.200.000.000 Euro für wirtschaftlich zumutbar hält;

Zu 4. und 5.:

Die Fragen zu Ziffer 4. und 5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie unter Ziffer 1. dargelegt, ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Denkmalerhalts stets im konkreten Einzelfall auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse bezogen auf das jeweilige Kulturdenkmal zu prüfen. Sonstige Vermögenswerte oder Einnahmen des Denkmaleigentümers, die nicht in Zusammenhang mit dem Kulturdenkmal stehen wie etwa generell zur Verfügung stehende Haushalts- oder Finanzmittel, dürfen grundsätzlich nicht in die Ermittlung einbezogen werden.

Für das Land Baden-Württemberg und die Gemeinden besteht jedoch in Bezug auf landeseigene und kommunale Kulturdenkmale eine besondere, über die Pflichten sonstiger Denkmaleigentümer hinausgehende Erhaltungspflicht. Dies ergibt sich aus der Staatszielbestimmung in Artikel 3 c Absatz 2 der Landesverfassung, wonach die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden genießen. Die gesteigerte denkmalrechtlich Erhaltungspflicht der Gemeinden steht dabei unter dem Vorbehalt, dass ein daraus resultierender Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht verhältnismäßig ist.

Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in Bezug auf denkmalrechtlich schutzrechtliche Maßnahmen wie private Denkmaleigentümer zu behandeln. Wie die denkmalrechtlich schutzrechtliche Erhaltungspflicht bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie etwa öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als Denkmaleigentümer ausgestaltet ist, ist rechtlich bislang nicht abschließend geklärt. Über die Zumutbarkeit des Denkmalerhalts wird in diesen Fällen daher auf Grundlage einer umfassenden Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden sein.

6. wie sie den Denkmalschutz gerade für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne einer Vorbildfunktion beurteilt;

Zu 6.:

Eine gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand, für die Erhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Denkmale beispielhaft zu sorgen, besteht nicht. Das Land Baden-Württemberg und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch die Gemeinden haben jedoch den gesetzlichen Auftrag, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen (§ 1 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes). Dies kommt zum einen in der besonderen denkmalrechtlich schutzrechtlichen Erhaltungspflicht zum Ausdruck, die in Bezug auf landeseigene und kommunale Kulturdenkmale gilt. Zum anderen trägt die öffentliche Hand durch die Bereitstellung von Fördermitteln dazu bei, den Erhalt von Kulturdenkmälern auch privater und kirchlicher Eigentümer zu unterstützen. Eine Vorbildfunktion im Sinne einer denkmalpflegerisch beispielhaften Denkmalerhaltung können jedoch grundsätzlich alle Eigentümer von Kulturdenkmälern übernehmen.

7. wie sie die Auswirkung für die Denkmalpflege beurteilt, wenn Denkmäler, deren Eigentümer juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, abgerissen werden;

Zu 7.:

Im Hinblick auf den gesetzlichen Erhaltungsauftrag ist es aus denkmalrechtlich fachlicher Sicht grundsätzlich zu bedauern, wenn Kulturdenkmale im Einzelfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhalten werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das betreffende Denkmal in öffentlichem oder privatem Eigentum befindet.

8. inwieweit ihr Fälle bekannt sind, bei denen Denkmäler, die der staatlichen Bau- last unterfallen, aufgrund der hohen Denkmalschutzaufgaben und den daraus folgenden hohen Kosten nicht mehr gepflegt wurden;

9. inwiefern in den oben genannten Fällen juristische Personen des öffentlichen Rechts das Denkmal übernommen haben;

Zu 8. und 9.:

Die Fragen zu Ziffer 8. und 9. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, bei dem denkmalrechtlich schutzrechtliche Vorgaben und daraus resultierende Baukosten zu einer Unterlassung der Gebäudeunterhaltung bei landeseigenen Gebäuden geführt haben.

10. inwieweit die Nutzbarmachung von Gebäuden Grund dafür sein kann, dass es gewisse Befreiungen von Auflagen des Denkmalschutzes gab;

Zu 10.:

Die denkmalrechtlich verträgliche Nutzung oder Umnutzung von Kulturdenkmälern gehört als Teil des gesetzlichen Erhaltungsauftrags zur denkmalpflegerischen Zielsetzung. Die Landesdenkmalpflege unterstützt Denkmaleigentümer und Architekten bei geplanten Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen durch denkmalrechtlich fachliche Beratung, um im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Lösungen zu finden, die den betrof-

fenen Belangen möglichst weitgehend Rechnung tragen. Über die denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit von Veränderungen am bestehenden Denkmal ist dabei stets im konkreten Einzelfall und auf Grundlage geltenden Rechts zu entscheiden.

11. inwiefern sich die wirtschaftliche Zumutbarkeit verändert, wenn sich der Zustand des Denkmals durch nicht erfolgte Pflege stark verschlechtert hat.

Zu 11.:

Mehraufwendungen zur Erhaltung eines Kulturdenkmals, die darauf zurückzuführen sind, dass der Eigentümer unter Verstoß gegen die gesetzliche Erhaltungspflicht die erforderliche Bauunterhaltung schuldhaft unterlassen hat, werden bei Ermittlung der erforderlichen Sanierungskosten zum Denkmalerhalt nicht berücksichtigt.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau